

Aktenzeichen:
9 O 14/24



Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRR Verbraucherschutz Baumeister & Kollegen, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch die Geschäftsführer David Harris, Majella Goss, Yvonne Cunnane und Anne O'Leary, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Auskunft und Schadenersatz

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten der Klägerin die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ der Klägerin verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“, bzgl. folgender Daten:

a) auf Dritt-Webseiten und –Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klägerin dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen. d. h.

- E-Mail der Klägerin
- Telefonnummer der Klägerin
- Vorname der Klägerin
- Nachname der Klägerin
- Geburtsdatum der Klägerin
- Geschlecht der Klägerin
- Ort der Klägerin
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogene Daten der Klägerin

b) auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klägerin auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klägerin auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren,

außerdem für jedes erhobene Datum,

- ob und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klägerin die Beklagte seit dem

25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

- ob und wenn ja welche konkreten Daten der Klägerin die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat,

- inwieweit die Daten der Klägerin für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden; die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, nach vollständiger Auskunftserteilung gemäß Antrag zu 1) sämtliche gemäß dem Antrag zu 1a) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klägerin vollständig zu löschen sowie sämtliche gemäß dem Antrag zu 1b) und c) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klägerin vollständig zu anonymisieren.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 500 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.02.2024 zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber den Klägervertrtern von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,27 € freizustellen.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin drei Viertel und die Beklagte ein Viertel zu tragen.

7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 €. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen sie vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

8. Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei macht Auskunfts-, Löschungs- und Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit

der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Beklagte geltend.

Die Beklagte betreibt das soziale Netzwerk Instagram. Die Klagepartei unterhält dort einen Nutzeraccount.

Die Beklagte bietet den Betreibern von Internetseiten oder Handy-Apps die Möglichkeit an, dort so genannte „Meta Business Tools“ zu installieren. Diese übermitteln dann, wenn der Inhaber eines Instagram-Accounts die jeweilige Internetseite oder Handy-App besucht, verschiedene Daten an die Beklagte. Hierdurch ist für die Beklagte erkennbar, wann der Nutzer die jeweilige Internetseite oder Handy-App besucht hat und welche Aktivitäten (Texteingaben oder Klicks) er dort vorgenommen hat.

Mit dem als Anlage K3 vorgelegten anwaltlichen Schreiben vom 04.12.2023 – dessen Zugang zwischen den Parteien streitig ist - machte die Klagepartei die streitgegenständlichen Ansprüche vorgerichtlich unter Fristsetzung bis 25.12.2023 gegenüber der Beklagten geltend.

Mit ihrer Klage begehrt die Klagepartei Auskunft über die Daten, welche die Beklagte über die „Meta Business Tools“ über sie erhalten hat, die Löschung bzw. Anonymisierung dieser Daten, die Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes von 5.000 € sowie die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 €.

Die Beklagte übersandte der Klagepartei das als Anlage B8 vorgelegte Schreiben vom 27.05.2024.

Die Klagepartei trägt vor:

Sie habe Internetseiten besucht, auf denen die streitgegenständlichen „Meta Business Tools“ installiert seien.

Die Verarbeitung der über die „Meta Business Tools“ erlangten personenbezogenen Daten durch die Beklagte sei rechtswidrig und insbesondere nicht von einer Einwilligung gedeckt. Die Beklagte sei insofern als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen und daher gemäß Art. 7 Abs. 1 DSGVO beweisbelastet.

Das als Anlage B8 vorgelegte Schreiben stelle keine ordnungsgemäße Auskunft dar. Dies ergebe sich bereits daraus, dass es sich nur auf die Datenverarbeitung zum Zwecke personalisierter Werbung beziehe und daher unvollständig sei.

Bei dem geltend gemachten Schadensersatz handele es sich um einen absoluten Mindestbetrag.

Dieser rechtfertigt sich bereits durch die objektive Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, so dass es auf die konkrete psychische Beeinträchtigung der jeweiligen Klagepartei nicht ankomme.

Die Klagepartei beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a, c., g und h darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“

a) auf Dritt-Webseiten und –Apps die personenbezogenen Daten die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen. d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren,

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat,

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden; die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen;

2. die Beklagte zu verpflichten, nach vollständiger Auskunftserteilung gemäß des Antrags zu 1) sämtliche gemäß dem Antrag zu 1a) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gemäß dem Antrag zu 1b) sowie c) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren;

3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 5.000 € beträgt, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.01.2024 zu zahlen;

4. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in

Höhe von 627,13 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Die Klagepartei habe nicht näher dargelegt, gegen welche Verarbeitungszwecke sie sich wenden wolle.

Nach den Nutzungsbedingungen für die „Meta Business Tools“ seien die Betreiber der Internetseiten bzw. Handy-Apps verpflichtet, die hierfür erforderliche Einwilligung der Nutzer einzuholen, wenn sie die „Meta Business Tools“ auf ihren Internetseiten bzw. Handy-Apps installieren. Sie nutze über die „Meta Business Tools“ erlangte Daten nur dann für die Bereitstellung personalisierter Werbung, wenn der Nutzer hierin eingewilligt habe. Da die Klagepartei keine Einwilligung in eine Datenverarbeitung zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung erteilt habe, verarbeite sie keine personenbezogenen Daten der Klagepartei im Rahmen der „streitgegenständlichen Datenverarbeitung“.

Der Auskunftsanspruch der Klagepartei sei durch das als Anlage B8 übersandte Schreiben erfüllt.

Einen Anspruch auf Anonymisierung von Daten sehe die Datenschutzgrundverordnung nicht vor.

Das als Anlage K3 vorgelegte vorgerichtliche Schreiben habe sie nicht erhalten; das als Anlage B8 vorgelegte Schreiben habe der Beantwortung des in der Klage geltend gemachten Auskunftsverlangens gedient.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet, im Übrigen hingegen unbegründet.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO und die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mainz aus § 44 Abs. 1 S. 1 und 2 BDSG, da

die Klagepartei ihren gewöhnlichen Aufenthalt im hiesigen Gerichtsbezirk hat.

Der Klageantrag zu 1) ist vollumfänglich begründet.

Die Klagepartei kann von der Beklagten gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO Auskunft über die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei verlangen. Dieser Begriff ist weit zu verstehen und umfasst entsprechend der Begriffsdefinition in Art. 4 Nr. 1 Halbsatz DSGVO alle bei der Beklagten vorhandenen Informationen, die sich auf die Klagepartei beziehen (vgl. BGH, Urteil vom 15.06.2021 – VI ZR 576/19, BeckRS 2021, 16831, Rn. 22). Über die Sinnhaftigkeit und Praktikabilität eines derart weitgehenden Auskunftsanspruchs mag man streiten können. Er ist aber vom europäischen Verordnungsgeber, der dem Datenschutz generell einen sehr hohen Stellenwert beimisst, nun einmal so vorgesehen. Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO normiert ausdrücklich auch den von der Klagepartei geltend gemachten Auskunftsanspruch hinsichtlich des Bestehens einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling.

Der Auskunftsanspruch ist vorliegend auch nicht durch das als Anlage B8 vorgelegte Schreiben der Beklagten vom 27.05.2024 erfüllt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sich die dort erteilten Auskünfte auf diejenigen personenbezogenen Daten beschränken, die von der Beklagten für die Bereitstellung personalisierter Werbung verwendet werden. Zwar spricht die Beklagte – in einem plumpen Versuch, sowohl die Klagepartei als auch das Gericht in die Irre zu führen – sowohl in dem als Anlage B8 vorgelegten Schreiben als auch in ihren Schriftsätzen durchgängig bewusst schwammig von der „streitgegenständlichen Datenverarbeitung“ und hat sich auch auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts in der Verfügung vom 18.11.2024 hierzu nicht konkret erklärt, sondern erneut lediglich nebulös auf ihren bisherigen Vortrag verwiesen. Aus dem Gesamtkontext ergibt sich jedoch, dass die Beklagte hierunter eine Datenverarbeitung zum Zwecke personalisierter Werbung versteht. Denn sie führt aus, dass die „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ mangels Einwilligung nicht stattfinde, weil die Klagepartei keine Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten für die Bereitstellung personalisierter Werbung erteilt habe. Im Schriftsatz vom 15.11.2024 trägt sie dann unter Rn. 56 auch ausdrücklich vor, die Klagepartei so verstanden zu haben, dass sie sich gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung wehre. Eine derartige Einschränkung des Auskunfts- bzw. Klagebegehrens auf eine Datenverarbeitung zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung lässt sich jedoch weder dem vorgerichtlichen Auskunftsverlangen noch dem Klagevorbringen entnehmen, worauf die Beklagte auch durch die Klagepartei und das Gericht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Der Klageantrag zu 2) ist ebenfalls begründet.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. b) und d) DSGVO hat die Klagepartei gegen die Beklagte einen Anspruch auf Löschung ihrer im Klageantrag zu 1a) genannten personenbezogenen Daten. Hiernach kann die betroffene Person die unverzügliche Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn sie ihre Einwilligung widerruft, auf die sich die Verarbeitung stützt, und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt (Art. 17 Abs. 1 lit. b), oder wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Art. 17 Abs. 1 lit. d).

Es ist unzutreffend wenn die Beklagte behauptet, die Klagepartei habe nicht dargelegt, gegen welche Verarbeitungszwecke sie sich wende. Soweit es in diesem Zusammenhang zu Unklarheiten oder Verwirrungen gekommen sein sollte, liegt das ausschließlich daran, dass die Beklagte vergeblich versucht, den Rechtsstreit auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Klagepartei zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung zu verengen, indem sie dies – ohne erkennbare Grundlage – als die „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ bezeichnet. Im Schriftsatz vom 04.02.2025 hat die Klagepartei jedoch nochmals ausdrücklich dargelegt, dass sie sich gegen jegliche Form der Verarbeitung über die „Meta Business Tools“ übermittelter personenbezogener Daten durch die Beklagte wendet.

Die Beklagte hat vorliegend personenbezogene Daten der Klagepartei über die „Meta Business Tools“ übermittelt bekommen und weiterverarbeitet. Dass über die „Meta Business Tools“ personenbezogene Daten von Inhabern eines Instagram-Accounts an die Beklagte übermittelt und von dieser weiterverarbeitet werden, ist unstreitig. Die Klagepartei hat im Schriftsatz vom 06.01.2025 (dort Seite 3) auch konkrete von ihr besuchte Internetseiten benannt, auf denen die „Meta Business Tools“ installiert seien. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten. Weder hat sie bestritten, dass auf den genannten Internetseiten „Meta Business Tools“ installiert sind noch hat sie bestritten, dass die Klagepartei diese Internetseiten besucht hat (wobei insofern ein Bestreiten mit Nichtwissen auch unzulässig wäre, da der Beklagten bekannt ist, ob und von welcher Internetseite sie die Klagepartei betreffende Daten über „Meta Business Tools“ übermittelt bekommen hat oder nicht). Wenn die Beklagte im Schriftsatz vom 17.02.2025 weiterhin behauptet, die Klagepartei habe nicht benannt, welche Drittwebseiten sie besucht habe, so ist dies vor dem Hintergrund des Schriftsatzes vom 06.01.2025 schlicht unverständlich.

Es ist auf der Grundlage des Parteivorbringens davon auszugehen, dass die Beklagte auch im Falle der Klagepartei eine Weiterverarbeitung der ihr durch die „Meta Business Tools“ übermittelten Daten vornimmt.

Zwar führt die Beklagte aus, dass die „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ nicht stattfindet, weil die Klagepartei keine Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten für die Bereitstellung personalisierter Werbung erteilt habe, und hat auch auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts in der Verfügung vom 18.11.2024 nicht erklärt, was genau sie unter der „streitgegenständlichen Datenverarbeitung“ versteht, sondern hierzu erneut lediglich nebulös auf ihren bisherigen Vortrag verwiesen. Aus dem Gesamtkontext ergibt sich jedoch, dass die Beklagte hiermit nur eine Datenverarbeitung zum Zwecke personalisierter Werbung meint. Denn im Schriftsatz vom 15.11.2024 trägt sie unter Rn. 56 vor, die Klagepartei so verstanden zu haben, dass sie sich (nur) gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung wehre. Eine derartige Einschränkung des Klagebegehrens auf eine Datenverarbeitung zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung lässt sich jedoch dem Klagevorbringen nicht entnehmen, worauf die Beklagte auch durch die Klagepartei und das Gericht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Beklagte hat somit – wohlweislich – nicht bestritten, die über die „Meta Business Tools“ erlangten personenbezogenen Daten der Klagepartei zu anderen Zwecken als zur Bereitstellung personalisierter Werbung weiterzuverarbeiten. Unabhängig davon würde auch eine bloße Speicherung der Daten eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO darstellen.

Ihrem eigenen Vorbringen nach stützt sich die Beklagte als Rechtfertigung für die von ihr vorgenommene „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ auf eine – angebliche – Einwilligung der Klagepartei. Selbst wenn diese wirksam erteilt worden sein sollte – was weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich ist – wäre sie jedenfalls durch das in der Klage zum Ausdruck gebrachte Löschungsbegehren konkludent widerrufen worden und die Beklagte daher gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Löschung der Daten verpflichtet, da eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist.

Allerdings ist die Datenverarbeitung vorliegend auch unrechtmäßig erfolgt, so dass auch ein Löschungsanspruch gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO besteht.

Denn entgegen dem Beklagtenvorbringen ist nicht ersichtlich, dass die Klagepartei in die streitgegenständliche Datenverarbeitung, also die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Beklagten über die „Meta Business Tools“ von anderen Internetseiten bzw. Handy-Apps übermittelt worden sind, eingewilligt hätte.

Die Klagepartei hat dies bestritten und die gemäß Art. 7 Abs. 1 DSGVO insofern darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat hierzu weder substantiiert vorgetragen noch Beweis angeboten.

Insbesondere kann die Beklagte nicht damit gehört werden, dass nicht sie, sondern die Betreiber der Internetseiten bzw. Handy-Apps, auf denen die „Meta Business Tools“ installiert sind, als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen und nach den Nutzungsbedingungen für die „Meta Business Tools“ verpflichtet seien, die erforderliche Einwilligung der Nutzer einzuholen. Zum einen wäre die Beklagte für die Sammlung und Übermittlung der Daten über die von ihr entwickelten „Meta Business Tools“ gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO mit den Betreibern der Internetseiten und Handy-Apps gemeinsam Verantwortliche. Und zum anderen ist jedenfalls für die nach der Übermittlung der Daten an sie erfolgende weitere Verarbeitung – und somit insbesondere auch die Speicherung der nunmehr zu löschenden Daten – rein denklogisch allein die Beklagte verantwortlich. Wenn sie sich auf eine durch die Betreiber der Internetseiten bzw. Handy-Apps, auf denen die „Meta Business Tools“ installiert sind, eingeholte Einwilligung in die Weitergabe der Daten an und deren anschließende Verarbeitung durch die Beklagte berufen möchte, hätte sie dies für die von der Klagepartei besuchten Internetseiten bzw. Handy-Apps konkret vortragen und beweisen müssen. Dies hat sie jedoch nicht getan. Sie hat noch nicht einmal behauptet, dass von den Betreibern der Internetseiten bzw. Handy-Apps tatsächlich eine entsprechende Einwilligung eingeholt worden sei, sondern lediglich allgemein ausgeführt, dass diese nach den Nutzungsbedingungen der „Meta Business Tools“ hierzu verpflichtet seien.

Eine sonstige Rechtfertigungsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten über die „Meta Business Tools“ an die Beklagte und die weitere Verarbeitung dieser Daten durch die Beklagte ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Zwar ist unklar, ob das Vorbringen im Beklagtenchriftsatz vom 15.11.2024, wonach die Übermittlung von Daten über die „Meta Business Tools“ an die Beklagte „schlicht die Funktionsweise des Internets“ darstelle, möglicherweise auf die Verwirklichung eines Rechtfertigungstatbestands nach Art. 6 lit. b) bis f) DSGVO abzielen soll. Allerdings ist dieses Vorbringen erkennbar völlig unsinnig, da es offensichtlich nicht der Funktionsweise des Internets entspricht bzw. für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Internets technisch erforderlich ist, dass der Beklagten Daten über das Nutzerverhalten von Inhabern eines Instagram-Accounts auf Internetseiten bzw. Handy-Apps von Drittanbietern übermittelt werden.

Wenn die Beklagte in ihrem – ohne erkennbaren Grund und entgegen § 132 Abs. 1 ZPO erst wenige Stunden vor dem Termin eingereichten – Schriftsatz vom 17.02.2025 ausführt, dass sie sich für die Verarbeitung der zu Sicherheits- und Integritätszwecken über die „Meta Business Tools“ übermittelten Daten auf die Rechtsgrundlage der vertraglichen Notwendigkeit, der berechtigten Interessen und des öffentlichen Interesses, so geht dies ins Leere. Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Klagepartei an die Beklagte über die „Meta Business Tools“ zu Sicherheits- und Integritätszwecken erfolgen sollte. Ebenso wenig ist

erkennbar, weshalb die Datenübermittlung auf einer vertraglichen Notwendigkeit beruhen sollte oder welche berechtigten bzw. öffentlichen Interessen hieran bestehen sollten.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO hat die Klagepartei auch einen Anspruch auf Anonymisierung ihrer im Klageantrag zu 1b) und 1c) genannten personenbezogenen Daten. Hiernach kann die betroffene Person anstelle der Löschung auch eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen, wenn die Verarbeitung – wie hier – unrechtmäßig ist. Die Einschränkung der Verarbeitung ist wiederum in Art. 4 Nr. 3 DSGVO definiert als Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken. Dies umfasst auch eine Anonymisierung, da auch hierdurch die Verarbeitung der Daten eingeschränkt wird, weil sie nicht mehr einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Der Klageantrag zu 3) ist dem Grunde nach ebenfalls begründet, der Höhe nach allerdings nur hinsichtlich eines Betrags von 500 €.

Der Klagepartei steht gegen die Beklagte gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 500 € zu.

Durch die Verarbeitung der ihr von den „Meta Business Tools“ übermittelten personenbezogenen Daten der Klagepartei hat die Beklagte gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 DSGVO verstoßen.

Denn die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Klagepartei über die „Meta Business Tools“ an die Beklagte und die anschließende (Weiter-)Verarbeitung dieser Daten durch die Beklagte ist – wie oben ausgeführt – mangels Einwilligung oder sonstiger Rechtfertigungsgrundlage rechtswidrig und die Beklagte insofern als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen.

Der Klagepartei ist durch die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Klagepartei über die „Meta Business Tools“ an die Beklagte und die anschließende (Weiter-)Verarbeitung dieser Daten durch die Beklagte auch ein Schaden entstanden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den so genannten „Datenscraping“-Fällen (Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR 2024, 1910) kann ein immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO auch in einem bloßen Kontrollverlust über eigene personenbezogene Daten liegen, ohne dass dieser mit weiteren konkret fassbaren Beeinträchtigungen der Klagepartei verbunden sein muss. Dann aber ist konsequenterweise auch die in der hier streitgegenständlichen rechtswidrigen Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Klagepartei liegende Verletzung des Rechts

auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu betrachten, ohne dass weitere konkret fassbare Beeinträchtigungen der Klagepartei zu fordern wären. Denn durch die übermittelten Daten kann die Beklagte das komplette Nutzerverhalten der Klagepartei auf den betroffenen Internetseiten lückenlos nachverfolgen und sich so ein umfassendes Bild von den Aktivitäten der Klagepartei im Internet machen. Auch dies stellt einen Kontrollverlust dar, da eine Vielzahl von Daten gegen den Willen der Klagepartei an einen unberechtigten Dritten in der Person der Beklagten gelangt sind.

Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes ist zu berücksichtigen, dass zwar – anders als bei den „Datenscraping“-Fällen – keine missbräuchliche Verwendung der Daten durch Kriminelle droht, da die Daten nicht von unbekannten Dritten abgegriffen und im Darknet zum Verkauf angeboten worden sind. Andererseits aber ist vorliegend eine Vielzahl von Daten betroffen und nicht lediglich die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der geschädigten Personen. Diese Daten ermöglichen es der Beklagten, die Aktivitäten der Klagepartei auf den betroffenen Internetseiten minutiös und lückenlos nachzuverfolgen. Dass dies bei den Betroffenen ein Gefühl des „Ausspioniert-Werdens“ hinterlässt, ist nachvollziehbar. Der immaterielle Schaden ist daher als höher zu bewerten als bei den „Datenscraping“-Fällen, in denen der Bundesgerichtshof für den erlittenen Kontrollverlust einen Schaden in einer Größenordnung von 100 € als angemessen erachtet hat.

Allerdings ist die massenhafte und undifferenzierte Datensammlung durch ein privates Wirtschaftsunternehmen wie die Beklagte andererseits auch nicht mit einer gezielten Überwachung durch staatliche Stellen vergleichbar, als deren Folge der Betroffene möglicherweise hoheitliche Sanktionsmaßnahmen zu befürchten hat. Gleiches gilt für eine gezielte Überwachung bspw. durch den Arbeitgeber, zu dem eine unmittelbare persönliche Beziehung besteht. Dass im Internet von einer Vielzahl privater Akteure personenbezogene Daten gesammelt werden, ist auch grundsätzlich wenig überraschend – schließlich beruht hierauf das Geschäftsmodell der allermeisten (vermeintlich) kostenfreien Angebote im Internet. Ungewöhnlich ist vorliegend lediglich der Umfang der „Datensammlung“ sowie der Umstand, dass diese auch auf den Internetseiten von Drittanbietern erfolgt.

Auch hat die Klagepartei nicht dargelegt, dass im vorliegenden Fall besonders sensible Daten, die den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betreffen würden, von der streitgegenständlichen Datenübermittlung und –verarbeitung betroffen wären. Vielmehr möchte sie in dem vorliegenden Verfahren gerade keine Einzelheiten zu ihrem Nutzerverhalten im Internet preisgeben. Dies ist ihr gutes Recht, führt dann aber dazu, dass eventuelle Besonderheiten oder Einzelfallumstände auch nicht bei der Bemessung des Schadensersatzes berücksichtigt werden können. Da die Klagepar-

tei ausdrücklich geltend macht, dass der Schadensersatz einen Ausgleich für die tiefgreifende objektive Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen solle und dementsprechend ihre konkrete psychische Belastung nicht relevant sei, erübrigt sich eine persönliche Anhörung der Klagepartei.

Der von der Klagepartei genannte Schadensersatzbetrag von mindestens 5.000 € erscheint daher deutlich übersetzt.

Unter Berücksichtigung sämtlicher oben genannter Umstände erachtet die Kammer im Rahmen einer Gesamtabwägung vorliegend einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 500 € als angemessen.

Hierbei kann offen bleiben, ob Art. 82 DSGVO auch eine Straf- oder Abschreckungsfunktion zukommt (was nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht der Fall ist) oder ob neben dem Anspruch aus Art. 82 DSGVO auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB besteht. Denn angesichts der Vielzahl potenzieller Anspruchsberechtigter erscheint ein Schadensersatzbetrag von 500 € auch ausreichend, um die Beklagte von weiteren Verstößen abzuhalten.

Dieser Betrag ist gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 S. 1 BGB ab Rechtshängigkeit zu verzinsen. Da die Beklagte den Zugang des vorgerichtlichen Schreibens vom 04.12.2023 bestritten hat, ist nicht feststellbar, dass die Beklagte zu einem früheren Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug geraten wäre, so dass Zinsen erst ab Rechtshängigkeit beansprucht werden können.

Der Klageantrag zu 4) ist in Höhe eines Betrags von 220,27 € begründet.

Die der Klagepartei für die Durchsetzung ihrer Ansprüche – soweit diese berechtigt sind – entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stellen ebenfalls eine gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu ersetzende Schadensposition dar.

Auf die Frage des Zugangs des vorgerichtlichen Auskunftsverlangens bei der Beklagten kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, da die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bereits durch die Beauftragung der Rechtsanwälte entstanden sind und ein eventuell nicht erfolgter Zugang des Auskunftsverlangens auch nicht im Verantwortungsbereich der Klagepartei liegen würde. Im Übrigen stellt das Vorbringen der Beklagten, dass sie „keine Aufzeichnungen über den Erhalt des Schreibens habe“, kein Bestreiten des Zugangs dar. Die in der gerichtlichen Verfügung vom 18.11.2024 erbetene Klarstellung hat die Beklagte wiederum ignoriert und lediglich auf ihr bisheriges Vorbringen verwiesen.

Die Klagepartei kann daher die Freistellung von den ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, allerdings nur aus einem Gegenstandswert von 1.500 € (siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zum Streitwert), so dass sich unter Zugrundelegung einer 1,3-Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer ein Betrag von 220,27 € ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO (zur Quote vgl. auch die nachfolgenden Ausführungen zum Streitwert) und der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit für die Vollstreckung der Klagepartei auf § 709 ZPO und für die Vollstreckung der Beklagten auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hinsichtlich des Streitwerts hat die Kammer – in Übereinstimmung mit den Angaben der Klagepartei – für den Auskunft- und den Löschungsantrag jeweils einen Betrag von 500 € in Ansatz gebracht. Der Streitwert des Klageantrags zu 3) entspricht dem geltend gemachten Zahlbetrag von 5.000 €. Der Klageantrag zu 4) betrifft eine nicht streitwerterhöhende Nebenforderung. Insgesamt ergibt sich somit ein Streitwert von 6.000 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben ge-

bildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Mainz
9 O 14/24

Verkündet am 25.02.2025

■■■■■■■■■■, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

■■■■■■■■■■, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle